

Abänderungsantrag

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

der Abgeordneten Mag. Donnerbauer, Dr. Jarolim
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (652 d.B.) zur Regierungsvorlage (650 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (650 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG) in der Fassung des Ausschussberichtes (652 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird im § 7 nach Abs. 4 nachstehender Abs. 5 eingefügt:

„(5) § 28 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. Nr. 565/1999 in der jeweils geltenden Fassung, ist auf bei der Datenschutzkommission registrierte Informationsverbundsysteme kreditgebender Institutionen zur Bonitätsbeurteilung, bei denen die Verwendung auf § 8 Abs.1 Z 2 oder Z 4 DSG 2000 beruht, nicht anzuwenden.“

2. In Art. 2 lautet § 29 samt Überschrift:

„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 11. Juni 2010 in Kraft.

(2) Es ist – soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen – nur auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 10. Juni 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt werden.

(3) Die §§ 11, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15, 17, 22 und 24 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind auch auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die vor dem 11. Juni 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt wurden und am 11. Juni 2010 noch aufrecht sind. Im Übrigen sind auf Kreditverträge und Kreditierungen, die vor dem 11. Juni 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt wurden, die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(4) § 6 ist im Zeitraum ab 11. Juni 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die darin vorgesehenen Informationen neben der in § 6 angeführten Form auch auf andere zumutbare Weise erteilt werden können. § 19 ist im Zeitraum ab 11. Juni 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die darin vorgesehenen Informationen neben der in § 19 angeführten Form auch auf andere zumutbare Weise erteilt werden können.

(5) § 9 ist im Zeitraum ab 11. Juni 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die darin vorgesehenen Angaben neben der in § 9 angeführten Form auch auf andere zumutbare Weise erteilt werden können, soweit nicht die auf das Vertragsverhältnis bisher anwendbaren Vorschriften eine bestimmte Form der Mitteilung von Angaben im Vertrag vorgesehen haben. Durch eine dem vorstehenden Satz entsprechende Mitteilung der Angaben gilt die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 letzter Satz für den Beginn der Rücktrittsfrist als erfüllt.

(6) § 25 Abs. 1 ist im Zeitraum ab 11. Juni 2010 bis einschließlich 31. Oktober 2010 auf Vertragsabschlüsse mittels eines Fernkommunikationsmittels im Sinn des § 5a KSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verpflichtungen nach §§ 6 und 9 als erfüllt gelten, wenn die darin vorgesehenen Informationen dem Verbraucher spätestens zusammen mit der Lieferung der Ware auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

(7) §§ 10 und 21 sind erst ab 1. November 2010 anzuwenden, ab diesem Zeitpunkt aber auch auf Kreditverträge und Kreditierungen, die zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 1. November 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt wurden und am 1. November 2010 noch aufrecht sind.“

3. In Art. 2 lautet § 30:

§ 30. „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 7 Abs 5 sowie 28 der Bundeskanzler und im Übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.“

4. In Art. 2 Anhang I Teil I Abs. 1 lautet die Formel:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

5. In Art. 2 lauten die Anhänge II und III:

„Anhang II

Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf</i>	

<i>Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	
<i>Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten</i>	
<i>Laufzeit des Kreditvertrags</i>	
<i>Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden</i>	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
<i>Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	[Art der Sicherheiten]
(falls zutreffend) Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) — Zeiträume]
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	[% . Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist — der Abschluss einer Kreditversicherung oder — die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Ja/nein [Falls ja, Art der Versicherung:] Ja/nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	

(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notariatsgebühren	
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	ja/nein
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 16 Verbraucherkreditgesetz]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*)	[Name] [tatsächliche Anschrift, für den Verbraucher]

E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	
(falls zutreffend) Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	[Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung)]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, darunter Rücktrittsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

Anhang III

Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

Internet-Adresse (*)	
----------------------	--

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	
Laufzeit des Kreditvertrags	
(falls zutreffend) Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[sämtliche vom Zeitpunkt einer Überschreitung an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende</i>	

<i>Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

Falls zutreffend

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Eintrag im Firmenbuch (Handelsregister)	[Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung)]
(falls zutreffend) zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i> (falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	Ja/Nein [praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, u.a. Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.“

6. In Art. 3 erhält die Z 1 die Bezeichnung „1a“; davor wird folgende Z 1 eingefügt:

„1. In § 5h Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 18)“ durch den Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1 Z 2 Verbraucherkreditgesetz)“ ersetzt.“

7. In Art. 3 lautet die neue Z 1a:

„§ 12a samt Überschrift wird aufgehoben.“

8. Art. 3 Z 4 lautet:

„Die §§ 16 bis 25 samt Überschriften werden aufgehoben.“

9. Art. 3 Z 5 lautet:

„§ 26c samt Überschrift wird aufgehoben.“

10. In Art. 3 wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. In § 32 Abs. 1 werden

a) im Einleitungssatz die Wendung „ein Unternehmer, in den Fällen des § 18 auch der Geldgeber, oder ein für diese Personen handelnder Vertreter“ durch die Wendung „ein Unternehmer oder der für ihn handelnde Vertreter“ ersetzt;

b) in Z 1 lit. a die Wendung „einen Ratenbrief (§ 24 Abs. 1) oder“ sowie die Wendung „25 Abs. 1 bis 3,“ aufgehoben;

c) in Z 1 lit. b die Wendung „24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3,“ aufgehoben;

d) in Z 2 die Wendung „dem § 24 Abs. 2,“ aufgehoben.“

11. Art. 3 Z 7 lautet:

„7. Dem § 41a wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 5h Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten am 11. Juni 2010 in Kraft. § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt am 11. Juni 2010 in Kraft und ist auf Verträge anzuwenden, die nach dem 10. Juni 2010 geschlossen werden. Die §§ 12a, 13, 16 bis 25 und 26c treten mit Ablauf des 10. Juni 2010 außer Kraft, sind jedoch weiterhin auf vor dem 11. Juni 2010 geschlossene Verträge anzuwenden.““

12. Art. 4 Z 20 lautet:

„20. Dem § 107 wird folgender Abs. 66 angefügt:

„(66) § 3 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt hinsichtlich der Änderung des Datums mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 9 hinsichtlich der Änderung des Verweises, § 3 Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 5 Z 1, § 13 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1, § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und 3, die Überschrift vor § 35, § 98 Abs. 3 Z 3 und 9 und § 103m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 11. Juni 2010 in Kraft. § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 33, § 35 Abs. 1 Z 1 lit. c und d und Abs. 2, § 98 Abs. 3 Z 4 bis 7 und 11 treten mit Ablauf des 10. Juni 2010 außer Kraft.““

13. Art. 8 Z 37 lautet:

„37. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 Z 1 und 5, § 1 Abs. 4 Z 1 lit. a, b und c, Z 2 lit. a und b, Z 3, Z 4 lit. a und b, § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1 und 4, Abs. 3, § 3 Z 4, § 6 Abs. 1 Z 10, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 6, § 45 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Z 2 und Abs. 10, § 66 Abs. 3, § 67 Abs. 6 und 11, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 34 Abs. 4 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 außer Kraft. § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft. § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 5, § 26 Abs. 7, § 59 Abs. 1, § 67 Abs. 7 Z 1 und Abs. 8 Z 2, sowie § 76 Abs. 2 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 11. Juni 2010 in Kraft.““

Begründung

Zu Z 1 (§ 7 VKrG):

Mit dieser Bestimmung soll eine Klarstellung dahin gehend erfolgen, dass es sich bei Informationsverbundsystemen kreditgebender Institutionen, die der Beauskunftung der Kreditwürdigkeit von Personen dienen und aus denen eine Übermittlung von Daten an Dritte nur im überwiegenden berechtigten Interesse eines Dritten (§ 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000) oder mit Zustimmung des Betroffenen (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000) zulässig ist, nicht als öffentliche Datenanwendung iS des § 28 Abs. 2 DSG 2000 zu verstehen ist und damit auch kein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 2 DSG 2000 zulässig ist. Eine weitere Voraussetzung ist freilich, dass das Informationsverbundsystem rechtmäßig bei der Datenschutzkommission registriert ist, was von dieser auch mit entsprechenden Auflagen verbunden werden kann. Beispiele für derartige registrierte Informationsverbundsysteme sind etwa die „Warnliste“ bzw. die „Kleinkreditevidenz“, bei denen im Wesentlichen Banken und kreditgebende Versicherungen als Auftraggeber fungieren. Nicht erfasst von dieser Regelung ist jedenfalls die Tätigkeit der Kreditauskunfteien, bei denen sie selbst als Auftraggeber oder als Dienstleister im Rahmen von Scoring für Dritte fungieren. Die damit verbundenen Datenverwendungen sind in der Gewerbeordnung oder in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln.

Zu Z 2 (§ 29 VKrG):

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zum VKrG wird um einige Regelungen ergänzt, durch die bestimmten Bedenken der Praxis Rechnung getragen werden soll, wonach es angesichts der sich abzeichnenden geringen Legisvakanz zu Problemen bei der Implementierung des neuen Rechts im Bereich der betroffenen Unternehmen kommen könne. Gemeint sind vor allem die standardisierten Vorlagen für die vorvertraglichen Informationen und die Elemente der Vertragsurkunde, aber auch für Informationen, die während des laufenden Vertragsverhältnisses zu erteilen sind. Dazu wurde vorgebracht, dass die dafür erforderlichen Programmierarbeiten zumindest einen Zeitraum von einigen Monaten in Anspruch nähmen, sodass eine Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Rechts am 11. Juni 2010 kaum möglich sei. Unter Rücksichtnahme auf diese Hinweise werden für einen überschaubaren Übergangszeitraum zwischen 11. Juni 2010 und Ende Oktober 2010 in vier neuen Absätzen bestimmte Sonderregelungen getroffen.

Während dieses Übergangszeitraums müssen die vorvertraglichen Informationen nach § 6 noch nicht auf dem Informationsformular nach Anhang II erteilt werden; und es ist dafür auch nicht notwendigerweise die Verwendung von Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger als Medium geboten. Während dieser rund viereinhalb Monate können die vorvertraglichen Informationen auf jede Weise erteilt werden, die den künftigen Vertragspartnern zumutbar ist (§ 29 Abs. 4 erster Satz VKrG). Kraft der Verweisung in § 25 Abs. 1 VKrG gilt diese temporäre Sonderregelung auch für Verträge, die dem 5. Abschnitt des VKrG unterliegen. Im zweiten Satz des neuen Abs. 4 wird eine gleichgeartete Sonderregelung für § 19 VKrG getroffen. Für § 24 VKrG scheint eine Parallelregelung bei praxisnaher Betrachtung aber entbehrlich.

Im neuen § 29 Abs. 5 VKrG wird Ähnliches für die Angaben im Vertrag angeordnet; allerdings geht es hier nur um die Frage der Informationserteilung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zumal hier kein Formular in Betracht kommt). Die Formfreiheit der Informationserteilung für den Übergangszeitraum gilt hier freilich nur insoweit, als nicht das auf den jeweiligen Vertrag bisher anwendbare Recht – wie zum Beispiel § 33 BWG – Vorschriften über die Erteilung von Informationen in einer bestimmten Form enthalten haben; diese Einschränkung bezieht sich also sowohl auf den inhaltlichen Umfang früherer Informationspflichten als auch auf die dafür früher gebotene Form. Der zweite Satz des neuen Abs. 5 stellt klar, dass die Rücktrittfrist des § 12 VKrG in dieser Übergangszeit auch dann zu laufen beginnt, wenn die Inhaltelemente des § 9 VKrG dem Verbraucher entsprechend dieser Sonderregelung nur formfrei mitgeteilt werden.

Der neue § 29 Abs. 6 VKrG trifft für diesen Übergangszeitraum bis Ende Oktober 2010 eine Sonderregelung für den entgeltlichen Zahlungsaufschub und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen, bei denen der Vertragsabschluss mittels eines Fernkommunikationsmittels im Sinn des § 5a KSchG getätigt wird beziehungsweise vorgesehen ist. Hier reicht es für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 6 und 9 aus, wenn die darin vorgesehenen Informationen dem Verbraucher spätestens zusammen mit der Lieferung der Ware auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Gemäß

§ 12 Abs. 1 letzter Satz VKrG beginnt hier die Rücktrittsfrist freilich erst mit dem Zugang der Informationen nach § 9 VKrG an den Verbraucher.

Im neuen § 29 Abs. 7 VKrG wird die Anwendbarkeit der Regelungen über den Tilgungsplan und über den Kontoauszug bei Überziehungsmöglichkeiten auf den 1. November 2010 verlegt. Diese Regelungen sind aber nicht nur auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt werden, sondern im Sinne des § 29 Abs 2 VKrG auch auf Kreditverträge und Kreditierungen, die zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 1. November 2010 geschlossen beziehungsweise gewährt werden und am 1. November 2010 noch aufrecht sind.

Zu Z 3 (§ 30 VKrG)

Diese Klarstellung wird parallel zur Änderung in Z 1 (§ 7) vorgenommen.

Zu Z 4 (Anhang I VKrG):

Durch diese Änderung soll ein Redaktionsversehen in der Formel, die zur Gänze aus der Richtlinie übernommen wird, richtig gestellt werden.

Zu Z 5 (Anhänge II und III VKrG):

Da bei der Einspeisung ins E-Recht die Tabellenlinien verloren gegangen sind, müssen beide Anhänge – ohne inhaltliche Änderung – formal korrigiert werden.

Zu Z 6 (§ 5h KSchG):

Der durch die Streichung von § 18 KSchG ins Leere gehenden Klammersausdruck ist durch einen Verweis auf § 13 Abs. 1 Z 2 Verbraucherkreditgesetz zu ersetzen, in dem nunmehr die wirtschaftliche Einheit bei verbundenen Verträgen definiert ist.

Zu Z 7 (Aufhebung von § 12a KSchG):

Zur vollständigen Rechtsbereinigung ist auch die Überschrift dieses Paragraphen aufzuheben.

Zu Z 8 (Aufhebung der §§ 16 bis 25 KSchG):

Zur vollständigen Rechtsbereinigung sind – soweit vorhanden – die Überschrift dieser Paragraphen aufzuheben.

Zu Z 9 (Aufhebung von § 26c KSchG):

Zur vollständigen Rechtsbereinigung ist auch die Überschrift dieses Paragraphen aufzuheben.

Zu Z 10 (§ 32 KSchG):

Die Verwaltungsstrafbestimmungen sind an die Aufhebung der §§ 18, 24 und 25 anzupassen.

Zu Z 11 (§ 41a KSchG):

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zu den Änderungen im KSchG muss um die neu eingefügten Änderungen der §§ 5h und 32 KSchG ergänzt werden.

Zu Z 12 (§ 107 BWG):

Das Inkrafttreten des neuen § 37 BWG betreffend die Wertstellung wird auf den 1. Jänner 2011 verschoben, damit den Kreditinstituten genug Zeit für die notwendigen technischen Umstellungen zur Verfügung steht.

Zu Z 13 (§ 79 ZaDiG):

Mit § 68 ZaDiG wird die Sanktionsverpflichtung aus der EU-Überweisungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, ABl. Nr. L 266 vom 9.10.2009, S. 11) umgesetzt. Gemäß Art. 13 der EU-Überweisungsverordnung sind die Sanktionen bis 1. Juni 2010 umzusetzen.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Demb'. The middle signature is 'Kallay' and the right signature is 'Hörig'. These signatures are positioned below the main text of the document.